

tout état de cause, le demandeur ne saurait être mis au bénéfice ni d'une interruption, ni d'une prolongation de délai. Aussi bien se place-t-il à un autre point de vue et soutient-il que le délai de l'art. 308 CCS a été, non pas interrompu ou prolongé, mais *observé* par lui, puisqu'il a ouvert action à Aarwangen dans l'année dès la naissance, et qu'ainsi il reste libre de reprendre devant les tribunaux genevois le procès qui, pour des motifs de procédure, n'a pu être liquidé devant ce for. Mais ce système est manifestement inadmissible. Le procès intenté à Genève n'est pas une continuation de la procédure précédente ; celle-ci a été déclarée nulle et de nul effet par le Tribunal fédéral et l'action actuelle est une nouvelle action qui ne serait recevable que si elle avait été ouverte dans le délai légal. Si la prescription elle-même est encourue (sous réserve du délai de grâce de l'art. 139) lorsque le demandeur a fait valoir ses droits devant un tribunal incompétent, il en est à bien plus forte raison de même en matière de péremption ; sinon les délais fixés par la loi seraient illusoire, car, en commençant simplement par s'adresser à un juge incompétent, il dépendrait du bon plaisir du demandeur de les prolonger à l'infini — ce qui serait en opposition absolue avec le but poursuivi par le législateur et avec la raison même. Enfin le recourant ne saurait invoquer ni l'arrêt rendu dans la cause Huggler contre Binder & C<sup>ie</sup> (RO 38 II p. 511 et suiv.) — car dans cette affaire l'action avait été intentée au for compétent — ni l'arrêt rendu dans la cause Stettler contre Fringeli (RO 42 II p. 98 et suiv.), le Tribunal fédéral ayant uniquement tranché dans cet arrêt la question de savoir s'il suffit que la citation en conciliation ait eu lieu régulièrement dans l'année pour que le délai de l'art. 308 CCS soit réputé observé ; or en l'espèce il n'y a eu dans l'année aucune citation *valable*.

Par ces motifs,

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est écarté et l'arrêt cantonale est confirmé.

## SACHENRECHT

### DROITS RÉELS

#### 84. Urteil vom 23. Oktober 1918 i. S. Gyr gegen Schönemann.

Art. 668, 973 ZGB. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs erstreckt sich auch auf die in den Grundbuchplänen eingezeichneten Grenzen des Grundstücks. Bedeutung des Umstandes, dass sich auf dem Grundstück eine davon abweichende Abschrankung findet, die der Erwerber bei der dem Kaufabschlusse vorangehenden Besichtigung bemerken musste. Unerheblichkeit des Einwandes, dass er das Grundbuch tatsächlich nicht eingesehen habe. Ueberbau i. S. von Art. 674 ZGB. Ansprüche des Eigentümers des Nachbargrundstücks. Einfluss der Tatsache, dass der Ueberbau s. Z. auf Grund einer im Grundbuchprotokoll nicht eingetragenen Erlaubnis des Rechtsvorgängers des gegenwärtigen Eigentümers des Nachbargrundstückes geschehen ist. Uebermäßige Belästigung der Nachbarschaft i. S. von Art. 684 ZGB durch eine Abortanlage. Einwand, dass die Anlage früher zur Zeit der Erstellung dem Ortsgebrauch und Charakter des Quartiers entsprochen habe.

A. — Der Beklagte Gyr ist infolge Kaufes vom 29. Januar, gefertigt 17. März 1875 Eigentümer des Grundstückes Kataster Blatt 9 Parzelle 699 (Grundbuchblatt 191) mit darauf stehendem Chalet Nr. 37 an der Thun-Oberhofenstrasse in Hilterfingen. Nordöstlich stösst daran die an der gleichen Strasse gelegene Besetzung Parzelle 700 (Grundbuchblatt 148) « Villa Magda » an. Die Grenze zwischen beiden Grundstücken verläuft nach den Grundbuchplänen (Katasteroriginalplan und Ergänzungsplan von 1904 des amtlichen Vermessungswerkes) in einer geraden Linie von der Strasse an den See über zwei Marchsteine, von denen der eine unweit der Strasse, der andere unten am See steht. Am Chalet des Beklagten befindet sich ein laubenartiger, zweistöckiger Anbau, der

die im Plan angegebene Grenze nach dem Grundstück Parzelle 700 überragt. Die beiden hölzernen Pfosten, die ihn stützen, stehen ungefähr 50 cm jenseits der Grenzlinie. Die Besetzung Parzelle 700 ist durch eine Ladenwand abgeschränkt, welche in der Länge des Anbaus den erwähnten Pfosten folgt und so an dieser Stelle eine ungefähr einen halben Meter tiefe und drei Meter lange Ausbuchtung gegenüber der planmässigen Grenze bildet. Beide Stockwerke des Anbaus enthalten je einen Abort. Der Abzugskanal des oberen führt durch den unteren hindurch und derjenige des unteren parallel dazu in die Jauchegrube, die sich nicht unmittelbar unter den Aborten, sondern in einer Höhlung befindet, die derart in das Haus eingelassen ist, dass die Vorderseite der Grube in der Flucht der Hausmauer liegt. Die beiden Abzugskanäle sind viereckig und aus Holz. Ebenso ist die Grube nur mit Holzladen gedeckt. Sie hat keinen Ablauf, sondern wird jeweilen, wenn angefüllt, ausgeschöpft.

Eigentümer des Grundstückes Parzelle 700 war bis 1914 ein Frl. Blatti in Thun. Durch Kaufvertrag vom 3. Dezember, im Grundbuch eingetragen am 11. Dezember 1914 ging das Eigentum an ihm auf den heutigen Kläger Prof. Dr. Schönemann in Bern über, der darin eine Pension für erholungsbedürftige Patienten (Kranke der Atmungsorgane) betreibt.

Nach Art. 167 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch wird das eidgenössische Grundbuch « auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuchs (Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern) » auf den vom Regierungsrat entweder einheitlich für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke und Gemeinden zu bestimmenden Zeitpunkt « eingeführt ». Art. 168 ebenda bestimmt: « Bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuchs kommt für Entstehung, Uebertragung,

Umänderung und Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das kantonale Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechtes zu. Wo das kantonale Grundbuch bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches nicht erstellt ist, kommt der Eintragung in das Tagebuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechtes zu. » Durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt vom 25. Mai 1912 ist das kantonale Grundbuch für den Amtsbezirk Thun als vom 1. Juni 1912 in Kraft gesetzt erklärt worden.

Mit Brief vom 30. Januar 1915 teilte der Kläger dem Beklagten mit, bei näherer Prüfung der Pläne habe sich ergeben, dass das Gebäude Nr. 37 zum Teil auf Boden der Parzelle 700 stehe, er fordere daher den Beklagten auf, den Ueberbau zu beseitigen, oder ihm Vorschläge für eine Verständigung zu machen. Da er darauf sowie auf weitere Schreiben vom Beklagten ablehnende Antwort erhielt, leitete er die vorliegende Klage mit den Begehren ein:

1. der Beklagte habe die Richtigkeit der im Katasterplan der Gemeinde Hilterfingen eingezeichneten Grenze zwischen den Parzellen 699 und 700, verlaufend von der Thun-Oberhofenstrasse nach dem See in ununterbrochener gerader Linie, fixiert durch die zwei Grenzsteine, anzuerkennen;

Er sei zu verurteilen:

2. den durch den Ueberbau der Abortanlage des Hauses 37 auf die Parzelle 700 des Klägers geschaffenen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen und zwar

a) durch Entfernung bzw. Rückversetzung des Ueberbaus auf die unter 1 genannte Grenze,

b) eventuell durch Erwerb des Ueberbaurechts,

c) subeventuell durch Erwerb des Grund und Bodens, auf dem der Oberbau steht;

3. an den Kläger in den Fällen unter 2 a bis c eine angemessene durch richterliches Ermessen zu bestimmende Entschädigung zu bezahlen;

4. die Aborte so anzulegen, dass das Eigentum des

Klägers nicht wie bisher durch Ausdünstungen beeinträchtigt, bezw. die bestehende Beeinträchtigung behoben werde.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er bestreitet die Richtigkeit der im Katasterplan eingezeichneten Grenze und beruft sich für sein Eigentum an dem streitigen Landstreifen auf den Erwerbstitel von 1875, wonach ihm das Gebäude samt allem Boden, worauf es stehe, verkauft und zugefertigt worden sei, und, da er gestützt darauf seither ununterbrochen gutgläubig den Besitz daran ausgeübt habe, auch auf Ersitzung. Dementsprechend verlangt er durch Widerklage:

1. Verurteilung des Klägers und Widerbeklagten zur Anerkennung der aus der vorhandenen tatsächlichen Abschränkung (Ladenwand) sich ergebenden Grenze;

2. entsprechende Berichtigung des Katasterplans:

3. eventuell;

a) Eintragung einer Dienstbarkeit auf Duldung des Laubenvorbaus (Ueberbaurecht) im Grundbuch,

b) weiter eventuell Zuweisung des Eigentums an dem durch den Ueberbau in Anspruch genommenen Boden.

B. — Durch Urteil vom 11. Mai 1918 hiess der Appellationshof des Kantons Bern II. Zivilkammer das Klagebegehren 1 so wie gestellt und die Begehren 2 b, 3 und 4 dahin gut, dass er dem Beklagten « im Sinne von Art. 674 Abs. 3 ZGB » gegen Zahlung einer Entschädigung von 100 Fr. ein dingliches Ueberbaurecht für den bestehenden Laubenanbau mit Stützpfeilern, Zementsockeln, Abortanlage und Dachvorsprung am Hause Nr. 37 zu Gunsten der Parzelle 699 und zu Lasten der Parzelle 700 einräumte und ihn ferner verurteilte, innert drei Monaten von der Rechtskraft des Urteils an auf seine Kosten einen geschlossenen Ueberlauf der Abortgrube seines Hauses Nr. 37 in den See zu erstellen, unter Androhung der in § 390 der kantonalen ZPO vorgesehenen Folgen im Unterlassungsfalle. Die weitergehenden Anträge der Klage und die Widerklage wurden abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung des Beklagten, womit er das Begehren auf Abweisung der Klage und Gutheissung der Widerklage erneuert. Der Kläger Schönemann hat Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs und der daraus folgende Schutz desjenigen, der im Vertrauen auf es dingliche Rechte an einem Grundstück erworben hat, in seinem Erwerbe (Art. 973 ZGB) nicht nur auf die Eintragungen im engeren Sinne, d. h. die Einträge im Hauptbuch, sondern auch die in den Grundbuchplänen angegebenen Grundstücksgrenzen erstreckt. Dass dem so ist, ergibt sich nicht bloss aus Art. 942 Abs. 2 ZGB, wonach « das Grundbuch aus dem Hauptbuch und den es ergänzenden Plänen, Liegenschaftsverzeichnissen usw. besteht », die Pläne also Bestandteil des Grundbuchs bilden. Es folgt auch schon aus dem Zwecke der Grundbucheinrichtung selbst, die an Grund und Boden bestehenden Rechtsverhältnisse vollständig, genau und in für jedermann verlässlicher Weise aufzuzeichnen. Eigentum und beschränkte dingliche Rechte kennzeichnen sich nicht nur durch ihre Art, sondern auch durch den Gegenstand, bei Grundstücken also durch den abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, auf den sie sich beziehen. Nur durch dessen Feststellung lassen sie sich von anderen gleichartigen konkurrierenden Befugnissen unterscheiden. Die Umschreibung der Grenzen enthält demnach nicht wie z. B. die Angaben über Namen, Kulturart, Bebauung, Schätzungswert usw., bloss eine Aussage über Beschaffenheit und Eigenschaften des Grundstücks, als welche sie allerdings, weil rein tatsächlicher Natur am öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht teilnehmen könnte, sondern gehört ebensogut zur Feststellung des Inhalts des Rechts selbst wie der Eintrag über seine Art und den

sachlichen Umfang der aus ihm fliessenden Befugnisse. Es muss ihr deshalb auch die nämliche Wirkung zukommen wie diesem. Wer sich in einem Gebiete, für das das eidgenössische Grundbuch bereits eingeführt oder bis dahin im Sinne von Art. 44 SchlT eine Einrichtung des bisherigen kantonalen Rechts ihm gleichgestellt ist, durch Rechtsgeschäft Eigentum oder andere dingliche Rechte an einem Grundstück bestellen lässt, erwirbt mithin, seinen guten Glauben vorausgesetzt, diese Rechte in derjenigen räumlichen Erstreckung, die sich aus den Grundbuchplänen ergibt, woraus andererseits, wie in allen Fällen des Art. 973 ZGB als notwendige Folge hervorgeht, dass im gleichen Umfange der im Grundbuch bezw. den Plänen nicht eingetragene wahre Berechtigte, d. h. der Nachbar, dessen Parzelle durch die unrichtige Grenzbezeichnung des Plans verkleinert worden ist, seine entgegenstehende, aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Berechtigung verliert (OSTERTAG zu Art. 973 ZGB Randnote 4, WIELAND zu Art. 668 Nr. 3). Eine vermittelnde Lösung, wie sie LEEMANN (Kommentar zu Art. 668 Randnote 9) vorschlägt und wonach die Unrichtigkeit des Planes nur Wirkungen unter den Parteien des Veräusserungsgeschäftes hätte, d. h. lediglich dem Erwerber einen Anspruch gegen seinen Veräusserer auf Wandlung des Kaufs oder Preisminderung gäbe, wird durch Art. 973, sobald man einmal dessen Anwendbarkeit auch auf die Grenzangaben des Grundbuchplans zugibt, ausgeschlossen.

Da im Kanton Bern nach § 168 EG den Eintragungen im kantonalen Grundbuch bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs die nämlichen Wirkungen zukommen, wie sie in Art. 971 ff. ZGB für das letztere vorgesehen sind, kann sich demnach auch im vorliegenden Falle der Beklagte zur Bestreitung des Eigentums des Klägers an dem den Prozessgegenstand bildenden Landstreifen nicht einfach auf die Unrichtigkeit des Grundbuch- (Kataster-) plans berufen, sondern hätte weiter

darzutun, dass der Kläger bei Erwerb der Parzelle 700 darum gewusst habe oder hätte wissen sollen. Hiezu kann der Umstand, dass der Kauf zwischen Frl. Matti und dem Kläger auf Grund vorangegangener Besichtigung des Grundstücks abgeschlossen worden war, allein noch nicht ausreichen. Da nach Art. 668 ZGB für die Bestimmung der Grenzen im Zweifel die Grundbuchpläne und nicht die auf dem Grundstück vorhandenen Grenzzeichen massgebend sind, durfte der Kläger annehmen, dass jene und nicht die Ladenwand den wirklichen Grenzverlauf angeben und hatte keine Veranlassung, darüber weitere Nachforschungen anzustellen. Irgendwelche andere Momente, die ihm solche Nachforschungen zur Pflicht gemacht, d. h. den bei Anlegung des Plans unterlaufenen Fehler hätten zum Bewusstsein bringen müssen, welcher Beweis dem Beklagten allein hätte helfen können, sind aber nicht namhaft gemacht worden. Auch ist unerheblich, ob der Erwerber vor Eintragung des Eigentumsübergangs das Grundbuch wirklich eingesehen hatte oder nicht. Für die Annahme des guten Glaubens im Sinne von Art. 973 ZGB genügt es, dass ihm die Unrichtigkeit der darin bezw. im Plane enthaltenen Aufzeichnungen nicht bekannt war oder hätte bekannt sein sollen. Die positive Kenntnis ihres Inhalts ist nicht erforderlich.

2. — Ragt demnach der Laubenvorbau am Hause des Beklagten zum Teil auf das Grundstück Parzelle 700 über, so hat aber der Kläger Anspruch darauf, dass der Beklagte, wenn er die überragenden Teile nicht beseitigen will, entweder den dadurch in Anspruch genommenen Boden zu Eigentum oder aber eine Dienstbarkeit auf Duldung des Ueberbaus gegen Ersatz des dem Kläger aus der Entziehung der Benutzung erwachsenden Schadens erwerbe (Art. 674 ZGB). Die Tatsache, dass die Baute, wie es nach einzelnen Zeugenaussagen zuzutreffen scheint, s. Z. vom Rechtsvorgänger des Beklagten mit Einwilligung des damaligen Eigentümers der Parzelle

700 so ausgeführt worden war, vermag diese Entschädigungspflicht nicht aufzuheben und dem Beklagten keinen Anspruch auf kostenlose Einräumung des Eigentums oder des Ueberbaurechts, wie sie mit Widerklagebegehren 3 verlangt wird, zu verschaffen. Da der Kläger das Eigentum frei von allen nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Lasten erworben hat, könnte ihm eine solche Erlaubnis nur entgegengehalten werden, wenn sie als dingliche Last im Grundbuch eingetragen worden wäre: solange dies nicht geschehen war, hatte sie nur persönliche Wirkung und kann den gutgläubigen dritten Rechtsnachfolger nicht verpflichten. Ob nicht nach den Umständen auch die weitergehende Möglichkeit bestanden hätte, an Stelle des Erwerbes des Bodens oder Ueberbaurechts die Beseitigung des Ueberbaus selbst zu erzwingen, kann offen bleiben, da eine Berufung des Klägers gegen die Abweisung seines dahingehenden Hauptbegehrens 3 nicht vorliegt. Ebenso bedarf die weitere Frage, welcher jener beiden anderen noch verbleibenden Eventualitäten an sich bei freier Prüfung hier der Vorzug zu geben wäre, schon aus formellen Gründen keiner Erörterung. Nachdem auch der Beklagte mit der Widerklage in erster Linie die Einräumung einer Dienstbarkeit und nur eventuell die Zuweisung des Eigentums am Boden selbst verlangt hat, ist er nicht befugt, heute die letztere Lösung in den Vordergrund zu stellen und damit seinen ursprünglichen eventuellen zum Hauptantrag zu machen, da darin eine unzulässige Erweiterung der vor den kantonalen Instanzen gestellten Begehren läge. Im übrigen wären auch die Erwägungen, die die Vorinstanz für die von ihr getroffene Wahl angeführt hat, dass der Ueberbau im wesentlichen nur den Luftraum des Nachbargrundstückes in Anspruch nehme und dass es sich zudem um eine ephemere Baute handle, die ohnehin bald verschwinden werde — nicht anfechtbar. Die Höhe des als Entschädigung zugesprochenen Betrages von 100 Fr. ist heute nicht

weiter beanstandet worden. Es ist denn auch ohne weiteres klar, dass er das Mindestmass dessen darstellt, worauf der Kläger Anspruch hat.

3. — Was das letzte auf Art. 684 ZGB gestützte Klagebegehren betrifft, so geht aus den — nicht nur auf den allerdings in der Hauptsache negativ verlaufenen Augenschein, sondern auch auf die Aussagen der einvernommenen Zeugen und die erhobene Expertise gestützten und deshalb für das Bundesgericht verbindlichen — Feststellungen der Vorinstanz hervor, dass die Abortanlage des Beklagten wegen ihrer primitiven Ausführung die Luft in erheblichem Umkreis durch Ausdünstungen und üble Gerüche verunreinigt, dass diese Belästigung sich zwar nicht gleichbleibt, sondern von der Witterung und der mehr oder minder starken Anfüllung der Grube abhängt, je nach dem Zusammentreffen dieser Umstände aber sehr intensiv ist und den Aufenthalt in den anstossenden Teilen der Parzelle 700 wenn nicht geradezu verunmöglicht, so doch unleidlich macht. Ferner, dass der Teil der Gemeinde Hilterfingen, in dem die Grundstücke liegen, nicht mehr rein dörflichen, landwirtschaftlichen, sondern in ausgesprochenem Masse den Charakter eines Kur- und Villenviertels hat. Es steht demnach ausser Zweifel, dass man es mit einer übermässigen und weder durch den Ortsgebrauch noch durch Lage und Beschaffenheit der Grundstücke gerechtfertigten Einwirkung auf die Nachbarschaft zu tun hat. Welcher Massnahmen es zu deren Beseitigung bedarf, ist im wesentlichen eine Tat- und technische Frage. Da der Beklagte selbst nicht zu behaupten vermag, dass die von der Vorinstanz verfügte Erstellung eines geschlossenen Ablaufs der Grube in den See über das hiezu Erforderliche hinausgehe, muss es deshalb hiebei sein Bewenden haben. Dass die Anlage s. Z. bei ihrer Erstellung dem Ortsgebrauch entsprechen mochte, ist unerheblich und kann den Beklagten nicht von der Pflicht befreien, sie den neuen

Verhältnissen anzupassen, wie sie sich aus der ohne Zutun des Klägers eingetretenen Veränderung des Charakters des Quartiers ergeben haben (AS 40 II S. 447 ff).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern II. Zivilkammer vom 11. Mai 1918 bestätigt.

**85. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1918 i. S. Dick und Gygaz gegen Kocher.**

Art. 706 ZGB. Umfang des Rechtes des Grundstückseigentümers an dem unter seiner Liegenschaft durchfliessenden Wasser.

« Abgesehen hievon mag auch darauf hingewiesen werden, dass nach dem Zivilgesetzbuche die Kläger keineswegs das Recht haben, ausschliesslich alles frei fliessende Wasser, das sie durch Grabungen auf ihren Grundstücken erfassen können, an sich zu ziehen, und zwar in dem Sinne, dass sie andern Grundeigentümern verbieten dürfen, es ihnen abzugraben, und dass sie keine Rücksicht darauf zu nehmen brauchen, ob es in seinem weitem Laufe gefasst worden ist. Die Kläger gehen augenscheinlich von der Auffassung aus, das unter ihren Grundstücken durchfliessende Wasser sei Bestandteil des Grund und Bodens und deshalb ihr Eigentum, auch wenn es von andern Liegenschaften herkommt und in andere abfliesst. Das ist irrtümlich. Ein so weitgehendes Recht würde mit den gleichartigen Rechten der Eigentümer dieser andern Liegenschaften notwendigerweise kollidieren. Das Zivilgesetzbuch hat daher in Art. 706 die Rechte der verschiedenen Eigentümer, unter deren Grund und Boden sich ein bestimmter Wasserlauf befindet, gegen einander abgegrenzt und dabei u. a. in der Weise

beschränkt, dass zwar jeder das Wasser für sich allein in Anspruch nehmen und damit den andern, denen es sonst zugeflossen wäre, abgraben darf, aber nur solange, als es in seinem weitem bisherigen Laufe nicht bereits als Quelle oder Brunnen erheblich benutzt oder zum Zwecke der Verwertung gefasst worden ist. Die frei durch ein Grundstück fliessende Wasserwelle steht danach nicht gleich einer festen Sache im Eigentum desjenigen, dem das Grundstück gehört. Indem Art. 704 ZGB die Quellen als Bestandteile der Grundstücke bezeichnet, will er bloss sagen, dass die aus dem Boden hervortretende Quelle insofern keine selbständige rechtliche Existenz habe, als sie nur zusammen mit Grund und Boden zu Eigentum erworben werden kann. »

**86. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. Dezember 1918**

i. S. **Erben J. Schnyder gegen Tuchfabrik Wädenswil A.-G.**  
Art. 706 ZGB. Begriff der « Quelle und der « Fassung ».

In der Höhe von etwa 150 Meter über dem Dorfe Wädenswil befindet sich eine kleine von Nordwesten nach Südosten sanft abfallende, zumeist aus Riedwiesen bestehende Terrasse, « Eichweid » geheissen. Sie wird nordwestlich begrenzt durch die zum Waisenhaus gehörenden Liegenschaften, südwestlich durch eine wasserreiche Berghalde, « auf Felsen » genannt und südöstlich durch das Reidbachtobel. Das Plateau (Liegenschaften Waisenhaus, Stocker, Hofmann und Blattmann) wird vom Waisenhaus bzw. der bergwärts davon gelegenen Sennhütte her in west-östlicher Richtung von einem künstlich angelegten, bis Mitte der siebziger Jahre offenen, jetzt in der Hauptsache in eine Zementröhre gefassten Bach (Mühlebächlein) durchzogen, der nachdem er auch heute